

# RS Vfgh 2004/3/10 B1586/03

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.03.2004

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §33

ZPO §149 Abs1

ZPO §274

## Leitsatz

Keine Stattgabe eines Wiedereinsetzungsantrags mangels Glaubhaftmachung von Wiedereinsetzungsgründen

## Rechtssatz

Dem Antragsteller ist es nicht gelungen, glaubhaft darzulegen, daß ihm Beamte des Verwaltungsgerichtshofes zugesichert hätten, den ursprünglich nur an den Verwaltungsgerichtshof adressierten Verfahrenshilfeantrag rechtzeitig an den Verfassungsgerichtshof weiterzuleiten, steht doch dieses Vorbringen im offenen Widerspruch zur regelmäßig geübten Praxis des Verwaltungsgerichtshofes. Im übrigen wirft er den ihm damals Auskunft gebenden Beamten damit vor, ihm gegenüber geäußerte Zusicherungen nicht eingehalten zu haben. Auch dies ist nicht sehr wahrscheinlich - würden doch derartige Zusicherungen, sollten sie tatsächlich erfolgt sein, gegen die Dienstanweisungen dieser Beamten verstoßen.

## Entscheidungstexte

- B 1586/03  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 10.03.2004 B 1586/03

## Schlagworte

VfGH / Wiedereinsetzung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2004:B1586.2003

## Dokumentnummer

JFR\_09959690\_03B01586\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)